Zertifizierungsprogramm	European Assessment Document (EAD)
Systeme	1 und 2+
Verordnung	(EU) Nr. 305/2011
Verfahren	Bewertung der Leistungsbeständigkeit

gbd ZERT GmbH Akkreditierte Zertifizierungsstelle
Steinebach 13a, 6850 Dornbirn, Austria
office.zert@gbd-pta.com www.gbd-pta.com

Inhaltsverzeichnis

1 Produktbereiche gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011 4

2 European Assessment Documents 5
2.1 EAD 020011-00-0405 5
2.2 EAD 020029-00-1102 6
2.3 EAD 040083-00-0404 7
2.4 EAD 040083-01-0404 8
2.5 EAD 040089-00-0404 9
2.6 EAD 090010-00-0404 10
2.7 EAD 090018-00-0404 11
2.8 EAD 090034-00-0404 12
2.9 EAD 090034-01-0404 13
2.10 EAD 090035-00-0404 14
2.11 EAD 090062-01-0404 15
2.12 EAD 090062-01-0404-v01 16
2.13 EAD 130186-00-0603 17
2.14 EAD 220025-00-0401 18
2.15 EAD 330011-00-0601 19
2.16 EAD 330030-00-0601 20
2.17 EAD 330076-01-0604 21
2.18 EAD 330080-00-0601 22
2.19 EAD 330083-00-0601 23
2.20 EAD 330232-01-0601 24
2.21 EAD 330232-01-0601-v01 25
2.22 EAD 330232-02-0601 26
2.23 EAD 330284-00-0604 27
2.24 EAD 330499-01-0602 28
2.25 EAD 330499-02-0602 29
2.26 EAD 330747-00-0601 30
2.27 EAD 330155-00-0602 31
2.28 EAD 332795-00-0601 32
2.29 EAD 340308-00-0203 33
2.30 EAD 350005-00-1104 34
2.31 EAD 350141-00-1106 35
2.32 EAD 350454-00-1104 36
2.33 EAD 350454-00-1104-v01 37

3 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten 38
3.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien 38
3.2 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim System 1 38
3.3 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim System 2+ 39
3.4 Bemerkungen 39
3.5 Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle 40
3.6 Überwachung 40

4 Der Weg zur Bescheinigung 41

5 Generelle Anforderungen 43
5.1 Rechte und Pflichten des Kunden 43
5.2 Rechte und Pflichten der gbd ZERT GmbH 43
5.3 Bescheinigung (Zertifikat) 45
5.4 Externe Konformitätsbewertungsstellen 46
5.5 Werbung 46
5.6 Aufbewahrungszeiten 47

5.7 Fristen, Laufzeit 48

1 Produktbereiche gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011

Bereichscode	EAD Nummer	Produktbereich
1	EAD 01…	Produkte aus vorgefertigtem Normal-, Leicht- oder Porenbeton
2	EAD 02…	Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden, Tore und Beschläge hierfür
3	EAD 03…	Dichtungsbahnen einschließlich flüssig aufzubringender Abdichtungen und Bausätzen (zur Abdichtung gegen Wasser und/oder Wasserdampf)
4	EAD 04…	Wärmedämmungsprodukte Dämmverbundbausätze/-systeme
5	EAD 05…	Strukturelle Lagerungen Querkraftdorne für tragende Verbindungen
6	EAD 06…	Schornsteine, Abgasleitungen und spezielle Produkte
7	EAD 07…	Gipsprodukte
8	EAD 08…	Geotextilien, Geomembranen und verwandte Erzeugnisse
9	EAD 09…	Vorhangfassaden / Verkleidungen / geklebte Glaskonstruktionen
10	EAD 10…	Ortsfeste Löschanlagen (Feueralarm-, Feuererkennungsprodukte, ortsfeste Löschanlagen, Feuer- und Rauchschutzsysteme und Explosionsschutzprodukte)
11	EAD 11…	Sanitäreinrichtungen
12	EAD 12…	Strassenausstattungen: Strassenausrüstung
13	EAD 13…	Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke und Holzverbindungsmittel
14	EAD 14…	Holzspanplatten und -elemente
15	EAD 15…	Zement, Baukalk und andere hydraulische Binder / Bindemittel
16	EAD 16…	Betonstahl / Bewehrungsstahl uns Spannstahl für Beton (und Zubehörteile)
17	EAD 17…	Mauerwerk und verwandte Erzeugnisse Mauerwerkeinheiten, Mörtel, Zubehör
18	EAD 18…	Produkte für die Abwasserentsorgung und -behandlung
19	EAD 19…	Bodenbeläge
20	EAD 20…	Metallprodukte und Zubehörteile
21	EAD 21…	Innen- und Aussenwand- und Deckenbekleidungen Bausätze für innere Trennwände
22	EAD 22…	Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile Bausätze für Bedachungen
23	EAD 23…	Produkte für den Strassenbau
24	EAD 24…	Zuschlagstoffe
25	EAD 25…	Bauklebstoffe
26	EAD 26…	Produkte für Beton, Mörtel und Einpressmörtel
27	EAD 27…	Raumerwärmungsanlagen
28	EAD 28…	Rohre, Behälter und Zubehörteile, die nicht mit Trinkwasser in Berührung kommen
29	EAD 29…	Bauprodukte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen
30	EAD 30…	Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse
31	EAD 31…	Strom-, Steuer und Kommunikationskabel
32	EAD 32…	Dichtungsmassen für Verbindungen
33	EAD 33…	Befestigungen
34	EAD 34…	Bausätze, Gebäudeeinheiten, vorgefertigte Elemente
35	EAD 35…	Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen, Flammschutzprodukte

2 European Assessment Documents

2.1 EAD 020011-00-0405

2.1.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 020011-00-0405	Dach-, Boden-, Wand- und Deckenluken, als Eingang oder Notausgang genutzt/mit oder ohne Feuerwiderstand (eng: Roof, floor, wall and ceiling hatches providing access or for use as an emergency door/with or without fire resistance)
1999/93/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge

2.1.2 Anwendungsbereich

Die Definition des Bauprodukts ist eine Metallluke (eng: cover), die in einen Metallrahmen (eng: crub) eingesetzt und horizontal auf einem Dach, in einer Boden- oder Deckenkonstruktion und vertikal in einer Innenwandkonstruktion montiert ist.

2.1.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 1999/93/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Türen und Tore (mit oder ohne Beschläge) Dach-, Boden, Wand- und Deckenluken	Bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und in Rettungswegen	1

2.1.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.1.5 Bemerkung

--

2.2 EAD 020029-00-1102

2.2.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 020029-00-1102	Ein- und zweiflügelige Innentüren aus Stahlblech mit Feuer- und/ oder Rauchschutzeigenschaften (eng: Internal pedestrian fire resisting and/or smoke control single or double leaf doorsets made of steel)
1999/93/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge

2.2.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für ein- und zweiflügelige Innenstahlblechtüren in Brand- und/oder Rauchabschnitte und zur Verwendung in Rettungswegen.

2.2.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 1999/93/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Türen und Tore (mit oder ohne Beschläge)	Bei Raumaufteilung in Brand- und/oder Rauchabschnitte und in Rettungswegen	1

2.2.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.2.5 Bemerkung

Erstinspektion sollte nach EN 16034:2014 Kapitel 6.3.4 durchgeführt werden.
Überwachung sollte nach EN 16034:2014 Kapitel 6.3.5 durchgeführt werden.

2.3 EAD 040083-00-0404

2.3.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 040083-00-0404	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit Putzschicht (eng: External thermal insulation composite systems (ETICS) with renderings)
97/556/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten betreffend außenliegende Wärmeverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)

2.3.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit Putzschicht

2.3.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/556/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Leistungsbeständigkeit
Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)	Bei Außenwänden, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden	A1* – A2* – B* – C*	1
		A1# – A2# – B# – C# – D# – E# – F#	2+
	Bei Außenwänden, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden	Alle	2+
*Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert. #Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.			

2.3.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.3.5 Bemerkung

--

2.4 EAD 040083-01-0404

2.4.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 040083-01-0404	Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit Putzschicht (eng: External thermal insulation composite systems (ETICS) with renderings)
97/556/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten betreffend außenliegende Wärmeverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)

2.4.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit Putzschicht

2.4.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/556/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Leistungsbeständigkeit
Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)	Bei Außenwänden, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden	A1* – A2* – B* – C*	1
		A1# – A2# – B# – C# – D# – E# – F#	2+
	Bei Außenwänden, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden	Alle	2+
*Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert. #Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.			

2.4.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.4.5 Bemerkung

--

2.5 EAD 040089-00-0404

2.5.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 040089-00-0404	Wärmdämm-Verbundsysteme mit Putzschicht zur Anwendung auf Gebäuden in Holzrahmenbauweise (eng: ETICS with renderings for the use on timber frame buildings)
97/556/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten betreffend außenliegende Wärmeverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)

2.5.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Wärmdämm-Verbundsysteme mit Putzschicht zur Anwendung auf Gebäuden in Holzrahmenbauweise.

2.5.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauproduktеverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/556/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Leistungsbeständigkeit
Außenliegende Wärmedämmverbundsysteme oder -bausätze mit Putz (WDVS)	Bei Außenwänden, an die Brandschutzanforderungen gestellt werden	$A1^{*} – A2^{*} – B^{*} – C^{*}$	1
		$A1^{\#} – A2^{\#} – B^{\#} – C^{\#} – D^{\#} – E^{\#} – F^{\#}$	2+
	Bei Außenwänden, an die keine Brandschutzanforderungen gestellt werden	Alle	2+
*Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses ändert. $^{\#}$Materialen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sich das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht ändert.			

2.5.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.5.5 Bemerkung

--

2.6 EAD 090010-00-0404

2.6.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 090010-00-0404	Geklebte Glaskonstruktionen und Klebstoffe (eng: Bonded glazing kits and bonding sealants)
96/582/EG	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

2.6.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für geklebte Glaskonstruktionen und Klebstoffe.

2.6.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 96/582/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

geklebte Glaskonstruktionen (Typ II und IV) und Klebstoffe

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Geklebte Glaskonstruktionen sowie Klebstoffe	geklebte Glaskonstruktionen (Typ II und IV) sowie Klebstoffe	1

geklebte Glaskonstruktionen (Typ I und III)

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Geklebte Glaskonstruktionen	geklebte Glaskonstruktionen (Typ I und III)	2+

2.6.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 6 Monate.

2.6.5 Bemerkung

--

2.7 EAD 090018-00-0404

2.7.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 090018-00-0404	Wärmebrückenreduzierte Wandhalter als Teil der Unterkonstruktion von vorgehängten hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder anderen Fassadensystemen (eng: Reduced thermal bridge wall brackets as part of the subframe of ventilated wall cladding systems or other façade systems)
2003/640/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für vorgehängte Außenwandbekleidungen

2.7.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für aufschäumenden Produkten für Bausatz aus Unterkonstruktionsprofilen und Verbindungsmitteln zur Befestigung von Außenwandbekleidungs- und von Außenwandelementen.

2.7.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 2003/640/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Bausätze für vorgehängte Außenwandbekleidungen	Für die Bekleidung von Gebäudeaußenwänden	1 oder 2+

2.7.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.7.5 Bemerkung

--

2.8 EAD 090034-00-0404

2.8.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 090034-00-0404	Bausatz aus Unterkonstruktionsprofilen und Verbindungsmitteln zur Befestigung von Außenwandbekleidungs- und von Außenwandelementen (eng: Kit composed by subframe and fixings for fastening cladding and external wall elements)
2003/640/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für vorgehängte Außenwandbekleidungen

2.8.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für aufschäumenden Produkten für Bausatz aus Unterkonstruktionsprofilen und Verbindungsmitteln zur Befestigung von Außenwandbekleidungs- und von Außenwandelementen.

2.8.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 2003/640/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Bausätze für vorgehängte Außenwandbekleidungen	Für die Bekleidung von Gebäudeaußenwänden	1 oder 2+

2.8.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.8.5 Bemerkung

--

2.9 EAD 090034-01-0404

2.9.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 090034-01-0404	Bausatz aus Unterkonstruktionsprofilen und Verbindungsmitteln zur Befestigung von Außenwandbekleidungs- und von Außenwandelementen (eng: Kit composed by subframe and fixings for fastening cladding and external wall elements)
2003/640/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für vorgehängte Außenwandbekleidungen

2.9.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für aufschäumenden Produkten für Bausatz aus Unterkonstruktionsprofilen und Verbindungsmitteln zur Befestigung von Außenwandbekleidungs- und von Außenwandelementen.

2.9.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 2003/640/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Bausätze für vorgehängte Außenwandbekleidungen	Für die Bekleidung von Gebäudeaußenwänden	1 oder 2+

2.9.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.9.5 Bemerkung

--

2.10 EAD 090035-00-0404

2.10.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 090035-00-0404	Isolierglaselement mit tragender Verklebung und punktgestützter Befestigung (eng: Insulated glass unit with structural sealant punctually anchored)
96/582/EG	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

2.10.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Isolierglaselemente mit tragender Verklebung und punktgeschützter Befestigung.

2.10.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 96/582/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

geklebte Glaskonstruktionen (Typ II)

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Geklebte Glaskonstruktionen sowie Klebstoffe	geklebte Glaskonstruktionen (Typ II)	1

geklebte Glaskonstruktionen (Typ I)

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Geklebte Glaskonstruktionen	geklebte Glaskonstruktionen (Typ I)	2+

2.10.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 6 Monate.

2.10.5 Bemerkung

--

2.11 EAD 090062-01-0404

2.11.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 090062-00-0404	Bausätze für mechanisch befestigte Außenwandbekleidungen (eng: Kits for external wall claddings mechanically fixed)
2003/640/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für vorgehängte Außenwandbekleidungen

2.11.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für aufschäumenden Produkten für Bausätze für mechanisch befestigte Außenwandbekleidungen.

2.11.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 2003/640/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Bausätze für vorgehängte Außen-wandbekleidungen	Für die Bekleidung von Gebäudeaußenwänden	2+

2.11.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.11.5 Bemerkung

--

2.12 EAD 090062-01-0404-v01

2.12.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 090062-00-0404-v01	Variante: Bausätze für mechanisch befestigte Außenwandbekleidungen — Erweiterung des Anwendungsbereichs (eng: Variant: Kits for external wall claddings mechanically fixed - Extension of scope)
2003/640/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für vorgehängte Außenwandbekleidungen

2.12.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für aufschäumenden Produkten für Bausätze für mechanisch befestigte Außenwandbekleidungen.

2.12.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 2003/640/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Bausätze für vorgehängte Außen-wandbekleidungen	Für die Bekleidung von Gebäudeaußenwänden	2+

2.12.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.12.5 Bemerkung

--

2.13 EAD 130186-00-0603

2.13.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 130186-00-0603	Dreidimensionale Nagelteller (eng: Three-dimensional nailing plates)
97/638/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Verbindungsmittel für Bauholz/für tragende Holzbauteile

2.13.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Isolierglaselemente mit tragender Verklebung und punktgeschützter Befestigung.

2.13.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/638/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Einseitige Ringdübel, Einpressdübel, Nagelplatten, Bleche für die Nagelung mit Holz/für Nagelverbindungen	Für Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke / für tragende Holzbauteile	2+

2.13.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.13.5 Bemerkung

--

2.14 EAD 220025-00-0401

2.14.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 220025-00-0401	Horizontal auskragende tragende Verglasung (tragendes Glasvordach/ Dach) (eng: Cantilevered structural horizontal glazing (Structural glass canopy/roof))
2003/656/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG betreffend sieben Produkte für europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie

2.14.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Glasvordächer.

2.14.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 2003/656/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Vertikale Verglasung mit Einpunktbefestigung (EOTA Nr. 04.04/25) Eingespanntes Vordach	In Gebäuden	1

2.14.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.14.5 Bemerkung

--

2.15 EAD 330011-00-0601

2.15.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330011-00-0601	Adjustierbare Betonschrauben (eng: Adjustable concrete screws)
96/582/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

2.15.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für adjustierbare Betonschrauben.

2.15.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 96/582/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Metallanker zur Verwendung in Beton	Zur Verankerung und/oder Unterstützung strukturaler Betonelemente oder schwerer Bauteile wie Bekleidung und Unterdecken	1

2.15.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.15.5 Bemerkung

--

2.16 EAD 330030-00-0601

2.16.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330030-00-0601	Anker für die rückseitige Befestigung von Fassadenplatten (eng: Fastener of external wall claddings)
97/161/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Metalldübel zur Verwendung in Beton zur Befestigung von leichten Systemen

2.16.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Anker für die rückseitige Befestigung von Fassadenplatten.

2.16.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/161/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Metalldübel zur Verwendung in Beton zur Befristigung von leichten Systemen	Zur Verwendung in redundanten Systemen zur Befestigung und/oder Verankerung von Bauteilen, z.B. leichten abgehängten Decken, sowie von Installationen um bzw. im Beton	2+

2.16.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.16.5 Bemerkung

--

2.17 EAD 330076-01-0604

2.17.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330076-01-0604	Metall-Injektionsdübel für Verankerungen in Mauerwerk (eng: Metal injection anchors for use in masonry)
97/177/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Injektionsdübel aus Metall zur Verwendung in Mauerwerk

2.17.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Metall-Injektionsdübel für Verankerungen in Mauerwerk.

2.17.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/177/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Injektionsdübel aus Metall zur Verwendung in Mauerwerk	Zur Befestigung und/oder Verankerung von Tragwerksteilen (die zur Standsicherheit des Bauwerks beitragen) oder schweren Elementen, z. B. Bekleidungen, sowie von Installationen am bzw. im Mauerwerk	1

2.17.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.17.5 Bemerkung

--

2.18 EAD 330080-00-0601

2.18.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330080-00-0601	Setzbolzen für Verankerungen von redundanten, nicht-tragenden Systemen in Beton (eng: High slip resistance clamp (HSR) assembly)
97/176/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Metallbauprodukte und Zubehörteile

2.18.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Setzbolzen für Verankerungen von redundanten, nicht-tragenden Systemen in Beton.

2.18.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/176/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Metallnieten, Bolzen (Schrauben und Unterlegscheiben) und HV-Schrauben (hochfeste vorgespannte Schrauben), Zapfen, Schraubbolzen, Schienenfestiger	Zur Verwendung in Metalltragwerken	2+

2.18.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 6 Monate.

2.18.5 Bemerkung

--

2.19 EAD 330083-00-0601

2.19.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330083-00-0601	Setzbolzen für Verankerungen von redundanten, nicht-tragenden Systemen in Beton (eng: Power-actuated fastener for multiple use in concrete for non-structural applications)
97/463/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Kunststoffdübel zur Verwendung in Beton und Mauerwerk

2.19.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Setzbolzen für Verankerungen von redundanten, nicht-tragenden Systemen in Beton.

2.19.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/463/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Kunststoffdübel zur Verwendung in Beton und Mauerwerk	Zur Verwendung in Systemen, wie z. B. Fassadensystemen, zur Befestigung oder Verankerung von Elementen, die zur Stabilität der Systeme beitragen	2+

2.19.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.19.5 Bemerkung

--

2.20 EAD 330232-01-0601

2.20.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330232-01-0601	Mechanische Dübel zur Verwendung in Beton (eng: Mechanical fasteners for use in concrete)
96/582/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

2.20.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für mechanische Dübel zur Verwendung in Beton.

2.20.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 96/582/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Metallanker zur Verwendung in Beton	Zur Verankerung und/oder Unterstützung strukturaler Betonelemente oder schwerer Bauteile wie Bekleidung und Unterdecken	1

2.20.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.20.5 Bemerkung

--

2.21 EAD 330232-01-0601-v01

2.21.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330232-01-0601-v01	Drehmomentgesteuerte Spreizdübel für den Einsatz in Beton mit variabler Nutzungsdauer bis zu 50 Jahren (eng: Torque-controlled expansion fasteners for use in concrete with variable working life up to 50 years)
96/582/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

2.21.2 Anwendungsbereich

Diese EAD gilt für drehmomentgesteuerte Spreizdübel für den Einsatz in Beton mit variabler Nutzungsdauer bis zu 50 Jahren.

2.21.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 96/582/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Metallanker zur Verwendung in Beton	Zur Verankerung und/oder Unterstützung strukturaler Betonelemente oder schwerer Bauteile wie Bekleidung und Unterdecken	1

2.21.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.21.5 Bemerkung

--

2.22 EAD 330232-02-0601

2.22.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330232-02-0601	Verbunddübel und Verbundspreizdübel zur Verwendung in Beton (eng: Bonded fasteners and bonded expansion fasteners for use in concrete)
96/582/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

2.22.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für drehmomentgesteuerte Spreizdübel für den Einsatz in Beton mit variabler Nutzungsdauer bis zu 50 Jahren.

2.22.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 96/582/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Metallanker zur Verwendung in Beton	Zur Verankerung und/oder Unterstützung strukturaler Betonelemente oder schwerer Bauteile wie Bekleidung und Unterdecken	1

2.22.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.22.5 Bemerkung

--

2.23 EAD 330284-00-0604

2.23.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330284-00-0604	Kunststoffdübel zur Verankerung im Beton und Mauerwerk von nichttragenden Systemen (eng: Plastic anchors for redundant non-structural systems in concrete and masonry)
97/463/EG	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Kunststoffdübel zur Verwendung in Beton und Mauerwerk

2.23.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Kunststoffdübel zur Verankerung im Beton und Mauerwerk von nichttragenden Systemen.

2.23.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/463/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Kunststoffdübel zur Verwendung in Beton und Mauerwerk	Zur Verwendung in Systemen, wie z. B. Fassadensystemen, zur Befestigung oder Verankerung von Elementen, die zur Stabilität der Systeme beitragen	1

2.23.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.23.5 Bemerkung

--

2.24 EAD 330499-01-0602

2.24.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330499-01-0602	Verbunddübel zur Verwendung in Beton (eng: Bonded fasteners for use in concrete)
96/582/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

2.24.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Verbunddübel zur Verwendung in Beton.

2.24.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 96/582/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Metallanker zur Verwendung in Beton	Zur Verankerung und/oder Unterstützung strukturaler Betonelemente oder schwerer Bauteile wie Bekleidung und Unterdecken	1

2.24.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.24.5 Bemerkung

--

2.25 EAD 330499-02-0602

2.25.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330499-02-0602	Verbunddübel und Verbundspreizdübel zur Verwendung in Beton (eng: Bonded fasteners and bonded expansion fasteners for use in concrete)
96/582/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

2.25.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Verbunddübel und Verbundspreizdübel zur Verwendung in Beton.

2.25.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 96/582/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Metallanker zur Verwendung in Beton	Zur Verankerung und/oder Unterstützung strukturaler Betonelemente oder schwerer Bauteile wie Bekleidung und Unterdecken	1

2.25.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.25.5 Bemerkung

--

2.26 EAD 330747-00-0601

2.26.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330747-00-0601	Dübel zur Verwendung im Beton für redundante nichttragende Systeme (eng: Fasteners for use in concrete in redundant for non-structural systems)
97/161/EG	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Metalldübel zur Verwendung in Beton zur Befestigung von leichten Systemen

2.26.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Dübel zur Verwendung im Beton für redundante nichttragende Systeme.

2.26.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/161/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Metalldübel zur Verwendung in Beton zur Befristigung von leichten Systemen	Zur Verwendung in redundanten Systemen zur Befestigung und/oder Verankerung von Bauteilen, z.B. leichten abhängten Decken, sowie von Installationen am bzw. im Beton	2+

2.26.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.26.5 Bemerkung

--

2.27 EAD 330155-00-0602

2.27.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 330155-00-0602	Selbstjustierende Klemmen (eng: Self adjustable clamp assemblies)
97/638/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Verbindungsmittel für Bauholz/für tragende Holzbauteile

2.27.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für selbstjustierende Klemmen.

2.27.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/638/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Einseitige Ringdübel, Einpreßdübel, Nagelplatten, Bleche für die Nagelung mit Holz/für Nagelverbindungen	für Produkte aus Bauholz für tragende Zwecke/für tragende Holzbauteile	2+

2.27.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 6 Monate.

2.27.5 Bemerkung

--

2.28 EAD 332795-00-0601

2.28.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 332795-00-0601	Verbundankerschraube in Beton (eng: Bonded screw fasteners for use in concrete)
96/582/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend geklebte Glaskonstruktionen und Metallanker für Beton

2.28.2 Anwendungsbereich

Diese EAD gilt für Verbundankerschraube in Beton.

2.28.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 97/582/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Metallanker zur Verwendung in Beton	Zur Verankerung und/oder Unterstützung strukturaler Betonelemente oder schwerer Bauteile wie Bekleidung und Unterdecken	1

2.28.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.28.5 Bemerkung

--

2.29 EAD 340308-00-0203

2.29.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 340308-00-0203	Bausätze für Gebäude aus Holz (eng: Timber building kits)
1999/455/EG	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bausätze für vorgefertigte Holzrahmen- und Blockhäuser

2.29.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Bausätze für Gebäude aus Holz.

2.29.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 1999/455/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Verwendungszweck	System der Leistungsbeständigkeit
Bausätze für vorgefertigte Holzrahmen- und Blockhäuser	In Gebäuden	1

2.29.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 6 Monate.

2.29.5 Bemerkung

--

2.30 EAD 350005-00-1104

2.30.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 350005-00-1104	Im Brandfall aufschäumende Produkte für brandabdichtende und brandhemmende Verwendungen (eng: Intumescent products for fire sealing and fire stopping purposes)
1999/454/EG	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen

2.30.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für aufschäumenden Produkten für brandabdichtende und brandhemmende Verwendungen.

2.30.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauproduktеverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 1999/454/EG wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Bretter, Blöcke, Matten, Leisten, Profile, Polster, Zuschnitte, Gewebe, Gitter, vorgefertigte Elemente und Beschichtungen, Kitte, Mastix sowie Granulat	aufschäumende Produkte für brandabdichtende und brandhemmende Verwendungen	1

2.30.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.30.5 Bemerkung

--

2.31 EAD 350141-00-1106

2.31.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 350141-00-1106	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall (eng: Linear joint and gap seals)
1999/454/EG	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen

2.31.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für aufschäumenden Produkten für Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall.

2.31.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 1999/454/EG wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Gewebe Schäume (vor Ort aufgebrachte Materialen) Membranbildende Beschichtungen Mineralwolle (beschichtet oder nicht beschichtet) Mörtel (auf Zement- oder Gipsbasis) Fugendichtstoffe Komprimierte Streifen Elastomerstreifen	Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall	1

2.31.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 1 Jahr.

2.31.5 Bemerkung

--

2.32 EAD 350454-00-1104

2.32.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 350454-00-1104	Abschottungen zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall (eng: Penetration seals)
1999/454/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen

2.32.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für Abschottungen zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall.

2.32.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 1999/454/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Bretter, Blöcke, Matten, Leisten, Profile, Polster, Zuschnitte, Gewebe, Gitter, vorgefertigte Elemente und Beschichtungen, Kitte, Mastix sowie Granulat	Abschottungen zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall	1

2.32.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 6 Monate.

2.32.5 Bemerkung

--

2.33 EAD 350454-00-1104-v01

2.33.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

Nummer	Titel
EAD 350454-00-1104-v01	Kombinierte Durchdringungsfugen für Brandschutzklappen (eng: Combined penetration seals for fire dampers)
1999/454/EC	Entscheidung der Kommission über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Brandschutzabschottungen und Brandschutzbekleidungen

2.33.2 Anwendungsbereich

Dieses EAD gilt für kombinierte Durchdringungsfugen für Brandschutzklappen.

2.33.3 System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit

Zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale (Leistungserklärung) sind Systeme in der Bauprodukteverordnung festgelegt. Im EAD gemäß 1999/454/EC wird folgende Zuordnung festgelegt:

Produkt	Bestimmungsgemäße Verwendung	System der Leistungsbeständigkeit
Bretter, Blöcke, Matten, Leisten, Profile, Polster, Zuschnitte, Gewebe, Gitter, vorgefertigte Elemente und Beschichtungen, Kitte, Mastix sowie Granulat	Abschottungen zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall	1

2.33.4 Überwachungsintervall

Das Überwachungsintervall beträgt in der Regel 6 Monate.

2.33.5 Bemerkung

--

3 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten

3.1 Normen, Entscheidungen, Verordnungen und Richtlinien

Folgende Dokumente in aktueller Ausgabe sind Grundlage für die Zertifizierung:

(EU) 305/2011 (Bauprodukteverordnung)	Verordnung zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie)
NB-CPR/23/937r3	Approved Guidance Verification of constancy of performance of construction products for which an ETA has been issued

3.2 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim System 1

Aufgaben beim System 1 gemäß (EU) 305/2011 Anhang V	
Aufgaben in der Verantwortlichkeit des Herstellers	• Bestimmung des Produkttyps • Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan/Control Plan (nach EAD)
Aufgaben in der Verantwortlichkeit der Zertifizierungsstelle	• Erstinspektion des Werkes und der WPK (nach EAD) • Laufende Überwachung, Beurteilung und Genehmigung der WPK (nach EAD)
Aufgabe in der Verantwortlichkeit der Technische Bewertungsstelle	• Bewertung der Leistung anhand einer ETA

Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt der Durchführung von Tätigkeiten ist wie folgt geregelt:

Tätigkeit	**Zuständigkeit**
Bewertung der Leistung / Europäische Technische Bewertung (ETA)	Technische Bewertungsstelle
Prüfung während der Herstellung nach Kontrollplan	Hersteller
Erstinspektion des Werkes und der WPK und kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle	Zertifizierungsstelle

Bemerkung: Für Bauprodukte, für die eine ETA ausgestellt wurde, gilt diese ETA als Leistungsbewertung. Daher darf die Zertifizierungsstelle keine Bewertung der Leistung durchführen.

Stellt die Zertifizierungsstelle fest, dass der ETA beigefügte Kontrollplan nicht ausreicht, um die Leistungsbeständigkeit sicherzustellen, informiert sie den Hersteller. Mit Zustimmung des Herstellers kann die Zertifizierungsstelle auch die ausstellende Technische Bewertungsstelle informieren.

Kennzeichnung der Probekörper für die Prüfungen während der Herstellung nach Prüfplan:
Die Kennzeichnung beinhaltet mindestens die folgende Information:

- eindeutige ID-Nummer
- Datum der Probenahme
- Unterschrift

Anzahl der Probekörper: laut Kontrollplan

3.3 Zuordnung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim System 2+

Aufgaben beim System 2+ gemäß (EU) 305/2011 Anhang V	
Aufgaben in der Verantwortlichkeit des Herstellers	• Bestimmung des Produkttyps • Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) • Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan/Control Plan (nach EAD)
Aufgaben in der Verantwortlichkeit der Zertifizierungsstelle	• Erstinspektion des Werkes und der WPK (nach EAD) • Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der WPK (nach EAD)
Aufgabe in der Verantwortlichkeit der Technische Bewertungsstelle	• Bewertung der Leistung anhand einer ETA

Die Zuständigkeit und der Zeitpunkt der Durchführung von Tätigkeiten ist wie folgt geregelt:

Tätigkeit	**Zuständigkeit**
Bewertung der Leistung / Europäische Technische Bewertung (ETA)	Technische Bewertungsstelle
Prüfung während der Herstellung nach Kontrollplan	Hersteller
Erstinspektion des Werkes und der WPK und kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle	Zertifizierungsstelle

Bemerkung: Für Bauprodukte, für die eine ETA ausgestellt wurde, gilt diese ETA als Leistungsbewertung. Daher darf der Hersteller keine Bewertung der Leistung durchführen.

Stellt die Zertifizierungsstelle fest, dass der ETA beigefügte Kontrollplan nicht ausreicht, um die Leistungsbeständigkeit sicherzustellen, informiert sie den Hersteller. Mit Zustimmung des Herstellers kann die Zertifizierungsstelle auch die ausstellende Technische Bewertungsstelle informieren.

Kennzeichnung der Probekörper für die Prüfungen während der Herstellung nach Prüfplan:
Die Kennzeichnung beinhaltet mindestens die folgende Information:

- eindeutige ID-Nummer
- Datum der Probenahme
- Unterschrift

Anzahl der Probekörper: laut Kontrollplan

3.4 Bemerkungen

Für Bauprodukte, für die eine ETA ausgestellt wurde, gilt diese ETA als Leistungsbewertung.

Für Bauprodukte, für die eine ETA ausgestellt wurde, muss sich die Zertifizierungsstelle davon überzeugen, dass die Leistungsbewertung, nämlich die ETA, eine geeignete Grundlage für die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit bildet. Stellt die Zertifizierungsstelle fest, dass die ETA nicht als Grundlage für den Leistungsnachweis dienen kann, informiert sie den Hersteller darüber und stellt kein Zertifikat aus.

Für Bauprodukte, für die eine ETA ausgestellt wurde, ist die Technische Bewertungsstelle für die Anwendung des korrekten AVCP-Systems bei der Erstellung der ETA verantwortlich. Die Zertifizierungsstelle muss sich davon überzeugen, dass das in der ETA und dem zugehörigen EAD angegebene AVCP-System auf alle wesentlichen Merkmale anwendbar ist, für die die Zertifizierungsstelle die Leistungsbeständigkeit überprüfen soll. Ergibt sich für ein oder mehrere der wesentlichen Merkmale, dass die Angabe des AVCP-Systems in der ETA nicht mit der Entscheidung der Kommission oder dem EAD übereinstimmt, informiert die Zertifizierungsstelle den Hersteller und führt die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nicht durch. Mit Zustimmung des Herstellers kann die Benannte Stelle die Technische Bewertungsstelle kontaktieren, um deren Standpunkt zu berücksichtigen.

Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für die Identifizierung der Standorte, an denen wesentliche Herstellungsprozesse stattfinden, und dafür, dass diese Standorte der Erstinspektion und laufenden

Überwachung unterzogen werden. In dieser Hinsicht ist die Angabe der „Herstellungsbetrieb(e)“ in der ETA für die Zertifizierungsstelle nicht bindend. Wenn wesentliche Herstellungsprozesse an anderen Standorten als dem in der ETA angegebenen Herstellungsstandort durchgeführt werden, z. B. von Zulieferern des Herstellers, muss die Zertifizierungsstelle an diesen Standorten Inspektionen auch durchführen.

Die Zertifizierungsstelle muss die Inspektion durchführen, um zu überprüfen, ob die WPK wirksam gewährleistet, dass die aktuelle Produktion die erklärte Leistung aufrechterhält.

Sollte sich das Produkt, sein Verwendungszweck oder sein Herstellungsprozess in einer Weise erheblich ändern, die die Konformität mit der bewerteten Leistung mindestens eines wesentlichen Merkmals des Produkts beeinträchtigt, muss sich der Hersteller an die Technische Bewertungsstelle, die die ETA ausgestellt hat, wenden, um gegebenenfalls die ETA und gegebenenfalls das zugehörige EAD überarbeiten zu lassen. Die Zertifizierungsstelle sollte hierüber auf dem Laufenden gehalten werden.

3.5 Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle

Die Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle ist nach der endgültigen Festlegung und Einführung des Herstellverfahrens durchzuführen.

Während der Erstinspektion sind folgende Anforderungen nachzuweisen:

- dass alle Ressourcen, die zum Erreichen der in der EAD geforderten Produkteigenschaften erforderlich und verfügbar sind und ordnungsgemäß eingesetzt werden, wie zB:
    - Ausrüstung (Kalibrierung, Überprüfung und Wartung)
    - Konformität der Ausgangsstoffe und Bauteile
    - Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung
    - Kontrollen während der Herstellung
    - Nichtkonforme Produkte und Korrekturmaßnahmen
    - Handlung, Lagerung und Verpackung
    - Produktspezifische Anforderungen
- dass die Verfahren der werkseigenen Produktionskontrolle, die in der Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle festgelegt sind, in der Praxis angewendet werden, und
- dass das Produkt mit den für die Feststellung des Produkttyps entnommenen Proben, für die Übereinstimmung der Produktleistung mit der Leistungserklärung nachgewiesen wurde, übereinstimmt.

3.6 Überwachung

Die Überwachung setzt sich aus der kontinuierlichen Eigenüberwachung (WPK) des Herstellers und der Fremdüberwachung durch die gbd ZERT GmbH zusammen.

Es wird beim Kunden überprüft, inwieweit die Abläufe den Regelungen der EAD in folgenden Punkten entsprechen:

- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Überprüfung und Änderung des Prüfplans für die werkseigene Produktionskontrolle
- Umsetzung der Prüfpläne
- Überprüfung der Aufzeichnungen von Prüfungen und Messungen
- Feststellung der Wirksamkeit des Gesamtsystems
- Die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung
- Technische und organisatorische Voraussetzungen
- Änderungen des Schlüsselpersonals
- Feststellung von Abweichungen

4 Der Weg zur Bescheinigung

Phase	Zuständigkeit	Erläuterung
Antrag		
Information des Antragstellers	Kunde gbd ZERT	Informationsgespräch (Telefonat, Email, Gespräch) Zusendung von Informationsmaterial
Antrag	Kunde	Mittels Antragsformulars Beschreibung und Festlegung der Produkte (Produktfamilien) Verwendungszweck Prüfbericht der Erstprüfungen sofern vorhanden
Vertrag	Kunde	Durch rechtsverbindliche Unterschrift und ausgefüllte Antragsformulare
	gbd ZERT	Auftragsbestätigung Hinweise zur weiteren Vorgehensweise
Antragsprüfung	gbd ZERT	Kontrolle auf Vollständigkeit Stimmigkeit der gewünschten Klasse und Voraussetzung der Norm Übereinstimmung der Normvorgabe und der QM-Dokumente Information an den Kunden, falls der Antrag unvollständig ist
Erstzertifizierung		
Erstprüfung	gbd ZERT	Meldung bei fehlenden bzw. unvollständigen Erstprüfungen Klärung der weiteren Vorgehensweise
Organisation	gbd ZERT	Benennung des Teams, der Dauer und des Ablaufplans für die Begutachtung
	Kunde	Freigabe
Erstinspektion (Vorbegutachtung)	Kunde gbd ZERT	Durchführung der Vor-Ort-Überwachung inwieweit die Abläufe den Regelungen dem EAD in folgenden Punkten entsprechen: • Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) • Wirksamkeit des Gesamtsystems • die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung • Technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen
	gbd ZERT	Falls erforderlich, Bericht zum Erstbesuch
Zweitbesuch (Zertifizierungsbegutachtung)	Kunde gbd ZERT	Es werden vor Ort folgende Bereiche überprüft: • Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) • Wirksamkeit des Gesamtsystems • die punktuelle Vor-Ort-Bewertung einzelner Systemaspekte und deren Umsetzung • Technische, personelle und organisatorische Voraussetzungen
	gbd ZERT	Ergebnis der Begutachtung • Nichtkonformitäten
	Kunde	Nichtkonformitäten beheben (in der Regel durch schriftliche Bestätigungen) Gravierende Nichtkonformitäten können eine erneute Begutachtung erfordern. Die Entscheidung obliegt der gbd ZERT GmbH.
	gbd ZERT	Bericht zum Zweitbesuch

Phase	Zuständigkeit	Erläuterung
Zertifizierung	gbd ZERT	Nach positiver Begutachtung und Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierungsentscheidung und es wird eine Bescheinigung ausgestellt. Veröffentlichung der Bescheinigung
	Kunde	Die Bescheinigung berechtigt dazu, das CE-Zeichen am Produkt anzubringen (Voraussetzung ist eine Leistungserklärung)
Laufende Überwachung		
Laufende Überwachung	Kunde	Prüfbericht der laufenden Prüfungen
	gbd ZERT	siehe Punkt 2.5

Es besteht die Möglichkeit, die Vor- und Zertifizierungsbegutachtung zusammenzulegen und an einem Termin durchzuführen.

5 Generelle Anforderungen

5.1 Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde bestätigt der gbd ZERT GmbH bei der Auftragserteilung schriftlich, dass er keinen Auftrag für denselben Zertifizierungsvorgang einer anderen Zertifizierungsstelle erteilt hat.
Der Kunde betreibt zur Qualitätssicherung eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK), die den Vorgaben der Norm genügen, und geeignet ist, die erklärten Leistungen in der Serienfertigung aufrechtzuerhalten.
Der Kunde verpflichtet sich, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Zertifizierungstätigkeiten zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung und der Zugang zu sämtlichen, für die Begutachtung erforderlichen, Daten, Informationen, Zutrittsberechtigungen (inkl. Subunternehmer), und die Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Steiger, Strom, Licht, usw.) sowie die Zulassung von Beobachtern der Zertifizierungsstelle (wird bei Bedarf im „Begutachtungsplan/Auswahl Team angemeldet). Der Kunde kann in begründeten Fällen schriftliche Einwände gegen die Zusammensetzung des Begutachtungsteams einbringen.
Der Kunde benennt einen Ansprechpartner und sorgt dafür, dass die verantwortlichen Mitarbeiter anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind. Die befragten Mitarbeiter sind verpflichtet, offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmerischen Belange zu geben, die für die Bewertung relevant sind.
Der Kunde dokumentiert die erforderlichen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen.
Der Kunde ist verpflichtet Aufzeichnungen über alle Beschwerden zu dokumentieren, aufzubewahren und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die ergriffenen Maßnahmen müssen dokumentiert werden.
Der Kunde informiert die gbd ZERT GmbH schriftlich über wesentliche Änderungen (z.B. Trägerwechsel, Änderung der Rechtsform, Erweiterungen, Änderungen am Produkt oder im QM System, usw.). Der Kunde informiert weiters über die Tatsache, dass Anforderungen an Normen oder dieses Zertifizierungsprogramm nicht mehr erfüllt werden können.
Der Kunde darf die Produktzertifizierung nicht in einer Weise verwenden, die die gbd ZERT in Misskredit bringen kann und keine Äußerungen über die gbd ZERT treffen, die irreführend oder als unberechtigt betrachtet werden können.

5.2 Rechte und Pflichten der gbd ZERT GmbH

5.2.1 Zertifizierungsentscheidung (Konformitätsbewertung)

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt ausschließlich durch die gbd ZERT GmbH.

5.2.2 Unterauftragnehmer

Die gbd ZERT GmbH ist im Bedarfsfall berechtigt, Prüfungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Die namentliche Benennung der freigegeben Unterauftragnehmer einschließlich deren Prüfverfahren sind im Dokument „Vergabe Unterbeauftragung Zustimmungserklärung“ beschrieben. Im Vorfeld der Prüfung ist dieses durch den Kunden zu unterzeichnen.

5.2.3 Bericht über die Ergebnisse

In einem Abschlussgespräch und einem Begutachtungsbericht informiert die gbd ZERT GmbH den Kunden über das Ergebnis. Nichtkonformitäten und der Zeitrahmen der Umsetzung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

5.2.4 Geheimhaltung, Auskunftspflicht

Das mit der Überwachung befasste Personal, auch der Unterauftragnehmer der gbd ZERT GmbH, ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über Vertragsinhalte und die getroffenen Feststellungen

dürfen mit Ausnahme der festgelegten Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Kunden erteilt werden. Das gilt nicht für

- das Auskunftsersuchen von Gerichten und Behörden,
- in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fälle, in denen Gesetze die Weitergabe von Informationen verlangen und
- die Meldepflichten der Zertifizierungsstellen.

In diesen Fällen wird der Kunde über die Weitergabe der Information schriftlich informiert.

5.2.5 Beschwerden

Beschwerden müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd ZERT GmbH erfolgen.
Eine Beschwerde kann durch einen zertifizierten Kunden oder von einem Dritten über einen zertifizierten Kunden erfolgen. Die Beschwerde wird durch einen Mitarbeiter der gbd ZERT, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Die Beschwerde wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.
Im Falle einer ungerechtfertigten Beschwerde übernimmt der Beschwerdeführer die entstehenden Kosten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den aktuellen Stundensätzen der gbd ZERT GmbH.
Die aufgrund gerechtfertigter Beschwerden entstandenen Aufwände der gbd ZERT GmbH sind für den Beschwerdeführer kostenlos.

5.2.6 Einsprüche

Einsprüche müssen schriftlich mittels „Fehlerprotokoll Beschwerden, Einsprüche“ an die gbd ZERT GmbH erfolgen.
Der Antragsteller bzw. der Kandidat kann gegen die, von der gbd ZERT getroffenen Zertifizierungsentscheidung, Einspruch erheben, wenn er diese als ungerechtfertigt ansieht. Der Einspruch wird durch einen Mitarbeiter der gbd ZERT, der nicht am Zertifizierungsprozess beteiligt war, geprüft. Der Einspruch wird entweder angenommen oder begründet abgelehnt. Der Antragsteller wird über die Entscheidung informiert.

5.2.7 Meldepflichten

Die gbd ZERT GmbH meldet der notifizierenden Behörde:

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Bescheinigung,
- alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
- jedes Auskunftsersuchen über Konformitätsbewertungstätigkeiten, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
- auf Verlangen welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

Die notifizierten Stellen übermitteln den übrigen Stellen, die unter der Bauprodukteverordnung notifiziert sind, ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen und dieselben Produkte abdecken, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse von Konformitätsbewertungen.
Die gbd ZERT GmbH kann Meldepflichten gegenüber der benennenden Behörde, der Akkreditierungsstelle (Akkreditierung Austria) und ihren Kunden bezüglich ihrer Aktivitäten, basierend auf rechtlichen Forderungen oder vertraglichen Vereinbarungen, haben. Einige dieser Pflichten sind in den Richtlinien definiert, einige in horizontalen Dokumenten, die von Kommissionsstellen herausgegeben werden, und einige werden von den nationalen benennenden Behörden gefordert. Die gbd ZERT GmbH muss diese Meldepflichten erfüllen.

Die gbd ZERT GmbH sollte auf Anfrage dem Hersteller und seinem autorisierten Vertreter bezüglich der in Frage stehenden Richtlinie allgemeine Informationen zur Verfügung stellen und die entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

5.2.8 Veröffentlichung

Es wird auf die Regelung in den AGB der gbd ZERT GmbH im Punkt „Schutzrechte“ verwiesen.

5.2.9 Kündigung

Die gbd ZERT GmbH ist berechtigt, die Bescheinigung zurückzuziehen und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn seitens des Kunden die Bedingungen des Vertrages nicht eingehalten werden.

5.2.10 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die gbd ZERT GmbH informiert seine Kunden über Änderungen, die die Zertifizierung beeinflussen können. Dies sind insbesondere relevante Änderungen, wie

- neue oder überarbeitete Anforderungen in den Zertifizierungsprogrammen oder
- Änderungen der Norm.

Die Umsetzung der Änderungen, auch jene die durch den Kunden ausgelöst werden, werden durch die gbd ZERT GmbH überprüft und erforderliche Maßnahmen eingeleitet.

5.3 Bescheinigung (Zertifikat)

5.3.1 Erteilung

Die gbd ZERT GmbH erteilt eine Bescheinigung, wenn alle Bestimmungen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen oder einer Norm erfüllt und rechtliche sowie behördliche Vorschriften eingehalten werden.
Eine Bescheinigung wird erst dann gültig, wenn alle fachlichen und finanziellen Forderungen in Zusammenhang mit der Prüfung, der Überwachung und der Zertifizierung erfüllt sind.
Wird eine Bescheinigung unter Auflagen erteilt, ist der Kunde zur fristgerechten Umsetzung der Auflagen verpflichtet. Der Kunde muss immer auf die in der Bescheinigung zugehörigen Anhänge Bezug nehmen.

5.3.2 Eigentümerschaft und Nutzung

Die gbd ZERT GmbH ist Eigentümer der Bescheinigung.
Die Berechtigung zur Nutzung einer Bescheinigung gilt nur für den in der Bescheinigung genannten Geltungsbereich. Die Bescheinigung ist nicht übertragbar.
Bescheinigungen, Prüfberichte usw. beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinien, Normen oder anderer Regelwerke.
Nicht die gbd ZERT GmbH, sondern der Inhaber der Bescheinigung übernimmt die Verantwortung für die Konformität inklusive der Anforderungen für die Zertifizierung. Eine CE-Kennzeichnung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden (Inverkehrbringer).

5.3.3 Missbrauch der Bescheinigung

Die Gültigkeit einer Bescheinigung kann auf schriftliche Nachfrage durch an die gbd ZERT GmbH bestätigt werden.

5.3.4 Nichtkonformitäten

Werden während einer Begutachtung so gravierende Nichtkonformitäten (schwerwiegende Abweichungen) sichtbar, dass eine Erteilung der Bescheinigung auch nach zumutbaren Korrekturmaßnahmen nicht realistisch erscheint, informiert die gbd ZERT GmbH den Kunden über den Abbruch der Zertifizierungsbegutachtung. Bei einer Erstbegutachtung empfiehlt die gbd ZERT GmbH die Fortführung als Vorgespräch. Bei einer Überwachungsbegutachtung oder einer Re-Zertifizierung obliegt es der gbd ZERT GmbH, ob es zu einer Einschränkung oder Entzug der Bescheinigung kommt. Die gbd ZERT GmbH stellt in diesem Fall die bis zum Abbruch entstandenen Kosten (einschließlich Bericht) in Rechnung.

5.3.5 Entzug, Einschränkung und Erweiterung der Bescheinigung

Die gbd ZERT GmbH ist berechtigt und verpflichtet, Anzeigen aus dem Markt und sonstigen berechtigten Anzeigen, die eine erteilte Bescheinigung in Frage stellen, nachzugehen und diese ggf. zurückzuziehen.
Der Entzug der Bescheinigung kann erfolgen,

- wenn die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes nicht eingehalten werden,
- wenn die Überwachungen nicht in den angegebenen Fristen durchgeführt werden,
- wenn die Korrekturmaßnahmen nicht in den angegebenen Fristen umgesetzt werden,
- wenn die Gebühren für das Zertifizierungsverfahren nicht entrichtet werden,
- wenn irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- wenn gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, oder
- wenn das Unternehmen um Aussetzung der Bescheinigung ansucht.

Die Dauer des Entzuges der Bescheinigung wird durch die gbd ZERT GmbH bestimmt.
Der Geltungsbereich der Bescheinigung wird um diejenigen Teile eingeschränkt, bei denen der Kunde es dauerhaft versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen. Nach endgültiger Einschränkung (d. h. nach Ablauf der Befristung von maximal 6 Monaten) wird die eingeschränkte Bescheinigung entsprechend revidiert.
Eine Erweiterung des Geltungsbereichs (z.B. neuer Standort, neue Produkte, Änderungen innerhalb von Produktfamilien, usw.) einer schon erteilten Zertifizierung erfolgt nur auf Antrag. Im Rahmen der Antragsprüfung werden die erforderlichen Begutachtungstätigkeiten festgelegt, um zu entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann oder nicht. Erweiterungen können sowohl im Rahmen der planmäßigen Überwachungsbegutachtung als auch zeitlich unabhängig hiervon durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Entscheidung auf der Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich.

5.3.6 Verlängerung

Die Zertifizierung ist gemäß den Laufzeiten nach Punkt 4.7 gültig. Voraussetzung ist, dass der Kunde in regelmäßigen vorgeschriebenen Abständen, Überwachungsbegutachtungen mit positivem Ergebnis durchführt. In begründeten Fällen kann die gbd ZERT GmbH kurzfristig angekündigte Begutachtungen auf Kosten des Kunden durchführen.

5.4 Externe Konformitätsbewertungsstellen

Werden Prüfungen durch eine dritte Stelle durchgeführt, muss die Prüfstelle für die einschlägigen Normen über eine aufrechte Notifizierung verfügen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.
Führt der Hersteller Prüfungen in Eigenverantwortung durch, so muss die erforderliche Ausrüstung (Wäge-, Mess-, Prüfeinrichtungen, usw.) einer Wartung, Prüfmittelüberwachung und Kalibrierung unterliegen. Die Grundlagen der ISO/IEC 17025 sind einzuhalten.

5.5 Werbung

Bescheinigungen, Prüfzeichen usw. der gbd ZERT GmbH dürfen nur für Produkte verwendet werden, die mit dem erfolgreich geprüften Baumuster und den Angaben im Prüfbericht übereinstimmen.

Werbung, Veröffentlichung von Bescheinigungen, Prüfzeichen, Prüfberichten, Kennnummern und Logos sind in den „Verwendungshinweisen“ der gbd ZERT GmbH geregelt.
Der Kunde verpflichtet sich, nach Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung von Werbematerialien, die einen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen.

5.6 Aufbewahrungszeiten

Die Unterlagen von Zertifizierungen, Dokumente und Proben (Prüfmuster) sind mindestens 10 Jahre nach Ablauf der Bescheinigung bzw. nach dem letzten Inverkehrbringen auf den Markt aufzubewahren. Es gilt die jeweils längere Laufzeit. Darüberhinausgehende, gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

5.7 Fristen, Laufzeit

Tätigkeit	Frist, Laufzeit	Konsequenz bei Nichterledigung
Erstzertifizierung		
Unvollständiger Antrag	ab Eingang des Antrages; Vervollständigung innerhalb von 6 Monaten	Antrag verfällt, keine Zertifizierung
Begutachtungsteam	ab Bekanntgabe 5 Werktage	Anerkennung des Teams
Erstprüfungen	ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Gravierende Nichtkonformitäten		Keine Zertifizierung, Vorbegutachtung
Umsetzung Korrekturmaßnahmen	ab letztem Tag der Zertifizierungs-begutachtung; innerhalb von 6 Monaten	Keine Zertifizierung
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab schriftlicher Nachricht; innerhalb von 4 Wochen	Keine Zertifizierung
Erneute Begutachtung (bei nicht fristgerechter Einreichung der Verbesserungsmaßnahmen)	nach 6 Monaten und vor Ablauf von 12 Monaten	müssen die Dokumente nachgereicht werden und evtl. vor Ort geprüft werden
Bei nicht einreichen der Verbesserungsmaßnahmen	nach 12 Monaten verfällt die Zertifizierung	Keine Zertifizierung (neue Erstbegutachtung notwendig)
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	Zertifizierungsentscheidung (Datum Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen)	
Ausstellung der Zertifizierungsunterlagen	4 Wochen nach Eingang der vollständigen Verbesserungsmaßnahmen	
Laufzeit	sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind grundsätzlich bis zur nächsten Überwachung, siehe Punkt 2.5	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches
Laufende Überwachung		
Termin	Frühestens 8 Wochen vor Fälligkeit der Überwachung bis spätestens am Tag der Fälligkeit	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Laufende Prüfungen	Zeitpunkt der Durchführung nach EAD	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Gravierende Nichtkonformitäten	sofortige Aussetzung der Zertifizierung	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab letztem Tag der Zertifizierungsbegutachtung; innerhalb von 8 Wochen	Nachfrist auf schriftliche Anfrage max. 4 Wochen
Unzureichende Umsetzung von Korrekturmaßnahmen	ab schriftlicher Nachricht; innerhalb von 4 Wochen (Rückmeldung der Zertifizierungsstelle)	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung
Beginn der Laufzeit der Bescheinigung	mit Ablauf der Bescheinigung bzw. Fälligkeit der Überwachung; am Folgetag	
Laufzeit	sofern die Bedingungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllt sind lt. Punkt 2.5	(Befristeter) Entzug der Bescheinigung oder Einschränkung des Geltungsbereiches

Das Datum der Aussetzung ist immer das Gültigkeitsdatum des Zertifikates + 1 Tag. Bei gravierenden Nichtkonformitäten ist das Datum der Aussetzung das Begutachtungsdatum.